

II-3086 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/214-Pr.2/91

Wien, 7. August 1991

1282 IAB

1991 -08- 12

zu 1259/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Wabl und Genossen vom 14. Juni 1991, Nr. 1259/J, betreffend die Wahrnehmung der Budgetangelegenheiten bei den Österreichischen Bundesforsten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. - 3.:

Die Aufgaben der Buchhaltungen sind im § 7 Bundeshaushaltsgesetz und in Ausführung dazu in § 5 Bundeshaushaltsverordnung 1989 festgelegt.

Die originären Aufgaben sind im § 7 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz geregelt; die Bestimmungen des Abs. 2 ermöglichen es, die Buchhaltungen auch mit anderen Aufgaben zu betrauen. Durch eine solche Maßnahme soll jedoch die originäre Aufgabenerfüllung nicht leiden.

Wenn die Buchhaltung der Österreichischen Bundesforste "Budgetagenden" wahrnimmt, so handelt es sich dabei sicherlich um Aufgaben, an denen die Buchhaltung aufgrund der Haushaltsvorschriften mitwirkt.

- 2 -

Was die Organisation der Buchhaltung der Österreichischen Bundesforste anbelangt, so handelt es sich um eine rein innerbetriebliche Maßnahme, die in der Geschäfts- und Personaleinteilung festgelegt ist. Sofern dabei Haushaltsvorschriften nicht verletzt werden, besteht seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Möglichkeit und keine Veranlassung zur Einflußnahme.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bairner', is positioned to the right of the 'Beilage' heading.

BEILAGE

In diesem Zusammenhang und zur allgemeinen Klärung richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

1. Nach § 7 Abs. 1 Z. 8 BHG obliegt den Buchhaltungen die Mitwirkung an der Vorbereitung der Budgetprognose (§12) und des Investitionsprogrammes (§13) sowie an der Voranschlagserstellung. Nach § 7 Abs. 2 BHG können Buchhaltungen sogar noch zu weiteren Aufgaben herangezogen werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Kann somit überhaupt bei der von den Österreichischen Bundesforsten bisher getroffenen Regelung ein Fall von Unvereinbarkeit vorliegen?
2. Spricht etwas gegen die wirtschaftliche Lösung, die Geschäftseinteilung bei den Österreichischen Bundesforsten dahingehend zu ändern, daß das formal bestehende Budgetreferat aufgelöst und dessen Aufgaben der Buchhaltungsabteilung übertragen werden, um auch dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 BHG voll zu entsprechen?
3. Halten Sie es angesichts des Sparsamkeitsgebotes vertretbar, daß bei den Österreichischen Bundesforsten eine optimale Lösung für die Wahrnehmung der Budgetagenden durch eine nicht notwendige teurere ersetzt wird und dafür auch noch dazu in Kauf genommen wird, daß die Angelegenheit gerichtsanhängig wird und nochmals Kosten verursacht?